Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 4060.) Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oder-Niederung zwischen Dombrowka und Winow im Regierungsbezirk und Kreise Oppeln, Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Dombrowka-Winower Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Oderufer von Dombrowka bis unterhalb Winow sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 19 Fuß 6 Zoll am Oppelner Unterpegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Oppeln.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich auf 22 Fuß Höhe am Oppelner Unterpegel in denjenigen durch die Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen herzustellen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand zu sichern.

Ausgegeben zu Berlin den 22. August 1854.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den von der Regierung zu Oppeln auszufertigenden Deichkatastern aufzubringen, von denen

„das Allgemeine Deichkataster"

den Beitragsmaaßstab für die Verwaltungskosten und für die laufende Unterhaltung der Deich- und Meliorations-Anlagen nach deren normalmäßiger Herstellung,

„das Spezialkataster"

aber den Beitragsfuß für die Kosten der ersten normalen Herstellung der Deiche enthält.

In dem Allgemeinen Kataster sind die Unterhaltungskosten unter alle Betheiligten gleichmäßig nach der Fläche vertheilt. In dem Spezialkataster aber ist der Maaßstab angegeben, nach welchem die Kosten der normalen Herstellung der verschiedenen bereits früher vorhanden gewesenen und beziehungsweise der neu angelegten Deichstrecken von den jedesmaligen Betheiligten zu tragen sind. Nach demselben Verhältniß sind von diesen die Kosten der normalen Herstellung ihrer Hauptgräben aufzubringen.

§. 6.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für den beitragspflichtigen Morgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf dreitausend Thaler festgesetzt.

§. 7.

Die schon von früher bestehenden Deiche von Dombrowka bis Chrzowitz, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über.

Doch soll die Nutzung der Gräserei auf den beizubehaltenden Deichstrecken den bisherigen Berechtigten, und auf den neu anzulegenden Strecken den bisherigen Eigenthümern des Grundes und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Dammsohle unentgeltlich hergeben, die betreffenden Deichstrecken nach Anordnung des Deichhauptmanns auf ihre Kosten besäen und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt dieselbe dem Deichverbande zu.

§. 8.

Der Deich ist in fünf Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 9.

Vertretung der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Die Zahl der Repräsentanten im Deichamte wird auf acht festgesetzt.

Hiervon führen	Stimmen
1) das Rittergut Dombrowka	1
2) die Gemeinden Dombrowka, Groß-Schimnitz und Klein-Schimnitz gemeinschaftlich	1½
und zwar alternirend das erste und dritte Jahr die Gemeinde Groß-Schimnitz, das zweite die Gemeinde Dombrowka, das vierte die Gemeinde Klein-Schimnitz,	
3) die Domaine Proskau wegen des Guts Klein-Schimnitz	1½
4) die Gemeinde Zlönitz	1
5) die Gemeinde Boguschütz	1½
6) die Gemeinde Chrzowitz	1
7) der Forstfiskus und der Domainenfiskus wegen des Vorwerks Winow	1
8) die Gemeinden Follwark und Winow	1
und zwar alternirend zwei Jahre die Gemeinde Follwark und ein Jahr die Gemeinde Winow,	
zusammen	9½

§. 10.

§. 10.

Die nach dem vorigen Paragraphen den zum Deichverbande gehörigen Gemeinden zustehenden Stimmen im Deichamte werden ein- für allemal von den Vorstehern derselben und in Behinderungsfällen von deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter können ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen andern Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Guts.

§. 11.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Dombrowka-Winower Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 12.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin-Anhaltische Eisenbahn, den 26. Juli 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Simons. v. Westphalen. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

(Nr. 4061.) Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes. Vom 26. Juli 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der linkseitigen Oderniederung von Bartsch bis Weidisch Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Bartsch-Weidischer Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Ufer der Oder gelegenen Niederung, welche sich von den natürlichen Anhöhen beim Dorfe Bartsch im Steinauer Kreise des Breslauer Regierungsbezirks bis zur Ausmündung des sogenannten Schwarzwassers beim Dorfe Weidisch im Glogauer Kreise des Liegnitzer Regierungsbezirks erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, soweit sie ohne Verwallung bei einem Wasserstande von achtzehn Fuß am Glogauer Brückenpegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob:

a) einen wasserfreien, tüchtigen Hauptdeich von der natürlichen Anhöhe beim Dorfe Bartsch an bis an das Schwarzwasser beim Dorfe Klein-Weidisch nebst einem zwölf Fuß breiten und allmälig zu einem Banquett zu erhöhenden Wege am inneren Deichfuße, und einem Leitdeiche unterhalb Wettschütz über das Wettschütz-Karauer Vorland bis in die Gegend der Karauer Schäferei,

b) einen Rückdeich von dem unteren Ende des Hauptdeichs an in der Richtung des Schwarzwassers gegen den Rückstau des letzteren,

in derjenigen Beschaffenheit und denjenigen durch die Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern. Für den Hauptdeich wird im Wesentlichen die jetzige Deichlinie unter Abrundung einzelner vorspringender Ecken und der zu kurzen Krümmungen, welche die Herstellung einer angemessenen Richtung stören, oder der Sicherheit des Deiches gefährlich sind, beibehalten.

Die Linie des Leitdeiches, dessen erste Anlage mit einer Staatsbei-

beihülfe von Eintausend zweihundert Rthlrn. erfolgt, des Hauptdeiches auf der Deichlücke bei Sabor, und des Rückdeiches längs dem Schwarzwasser ist von den Staatsverwaltungsbehörden nach Anhörung des Deichamtes festzusetzen, ingleichen die Ausführung des Seitenweges am Hauptdeiche, soweit ihn die lokalen Verhältnisse gestatten, und die Anschüttung des Banquetts. Wo der Seitenweg wegen örtlicher Hindernisse nicht an dem inneren Deichfuße angelegt werden kann, da ist der Weg auf die Deichkrone zu legen und dieser eine Breite von funfzehn Fuß zu geben.

c) Auch hat der Verband die Unterhaltung der schon angelegten und in der Folge nicht entbehrlichen, oder noch anzulegenden Verwallungen gegen Binnengewässer zu übernehmen.

Die bei einer privativen Benutzung der Grundstücke durch Ausgrabungen entstehenden oder schon vorhandenen Löcher, welche durch die nachtheilige Verbreitung des zur Hochwasserzeit eintretenden Quellwassers den Nachbargrundstücken schädlich werden, sind mit Quelldämmen zu umgeben, und diese von dem Eigenthümer des ausgegrabenen Grundstücks auf eigene Kosten anzulegen und zu unterhalten.

Die Umwallung der sonstigen Quellungen bleibt Sache derjenigen Ortschaften, in deren Grenzen sie liegen.

Ueber die Nothwendigkeit der Anlagen ad c. und ihre Dimensionen hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes zu entscheiden.

d) Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete, deren bisherige Verbindlichkeit dadurch nicht aufgehoben wird.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben mit den zugehörigen Bauwerken anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder oder das Schwarzwasser abzuleiten.

Das Schwarzwasser selbst ist in seinem unteren Theile so weit als nöthig zu reguliren. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in dem, die Niederung gegen die Oder und das Schwarzwasser abschließenden Haupt- und Rückdeiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Deichsiele) für die Hauptgräben, insbesondere auch an der Woischauer

Schleuse

Schleuse eine oder mehrere zur Fortschaffung des Binnenwassers beim Hochwasserstande der Oder dienliche Schöpfmühlen in der von den Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Art, Zahl und Beschaffenheit anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Sozietätsgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zur Herstellung und Unterhaltung der Sozietätsanlagen, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden sind von den Deichgenossen nach dem, von der Regierung in Liegnitz auszufertigenden Deichkataster aufzubringen, jedoch haben:

a) zur ersten Ausführung der Meliorationswerke die Dominien Bartsch mit Culm, Urschkau mit Canitz, Leschkowitz, Cottwitz, Wettschütz, Milchau, Golgowitz, Drogelwitz mit Reinberg, und Borkau mit Sabor nach Maaßgabe der Verhandlung vom 23. Juni 1853. Einen Thaler pro Normalmorgen ihres geschützten Grundbesitzes vorauszubezahlen;

b) die zum Verbande gehörigen Grundstücke der Weidischer, Noßwitzer und Schrepauer Flur für die Aufbringung der Kosten der ersten Herstellung der Meliorationswerke keinen Anspruch auf die im §. 6. sub Nr. 2. gedachten Ermäßigungen.

§. 6.

In dem Deichkataster werden alle, von der neuen Verwallung geschützten und ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden drei Hauptklassen:

I. Hof- und Baustellen, Gärten und Aecker,

II. Wiesen,

III. Forst, Werder, beständige Weidegrundstücke und sonstige im Ertrage ihnen gleichstehende Grundstücke,

veranlagt.

Für die Repartition der Beiträge sind bei Entwerfung des Katasters folgende Grundsätze angenommen:

1) die Grundstücke der I. Klasse werden mit ihrer vollen Fläche, die Grundstücke der II. Klasse nur mit der Hälfte und die Grundstücke der III. Klasse nur mit dem dritten Theile ihres wirklichen Flächeninhalts herangezogen.

2) Eine Ermäßigung der nach den vorstehenden Grundsätzen sich ergebenden Beitragspflicht findet bei der schließlichen Feststellung des Deichkatasters statt:

   a) wenn sich in der I. Klasse solche Garten- und Ackergrundstücke finden sollten, deren Reinertrag ohne Anrechnung der darauf haftenden Abgaben und Schulden noch nicht fünfundzwanzig Prozent des Reinertragswerths eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks derselben Kategorie von durchschnittlich guter Qualität erreicht; der Eigenthümer solcher Grundstücke darf verlangen, daß sie nur zur Hälfte ihres wirklichen Flächeninhalts veranlagt werden;

   b) wenn die Grundstücke der II. Klasse in lachenartigen, sumpfigen Wiesen

Wiesen bestehen, welche auch bei gewöhnlichem Sommerwasserstande an Nässe leiden und nur saure Schilfgräser erzeugen; der Eigenthümer solcher Grundstücke darf beanspruchen, daß sie nur mit dem vierten Theile ihres wirklichen Flächeninhalts veranlagt werden;

c) Grundstücke, welche ohne Anrechnung der darauf haftenden Schulden und Abgaben weniger als zwölf und ein halb Prozent des Reinertrages eines in derselben Niederung belegenen Grundstücks derselben Kategorie von durchschnittlich guter Qualität eintragen und, soweit sie der I. und II. Klasse angehören, sich auch nicht zu einer der niedriger veranlagten Kulturarten eignen, bleiben als unnutzbar außer Ansatz.

3) Bei denjenigen Grundstücken auf dem unteren Theile der Priedemoster Flur, welche innerhalb einer Entfernung von sechshundert Ruthen, von der oberen Beuthniger Grenze aus gemessen, zeitweise einer Rückstau-Ueberschwemmung der Oder ausgesetzt bleiben, und als solche auf der Priedemoster Flurkarte besonders bezeichnet sind, ist, so lange sie sich in dieser nur unvollkommen geschützten Lage befinden, der Beitrag gegen andere Grundstücke derselben Klasse um noch fünfundzwanzig Prozent zu ermäßigen.

§. 7.

Die auf Normalmorgen (I. Klasse) reduzirte Niederungsfläche jedes Verbandsmitgliedes bildet den Maaßstab seiner Deichkassenbeiträge.

Das Kataster ist nach den vorstehenden Grundsätzen entworfen und sind die Deichkassenbeiträge vorläufig danach zu erheben.

Behufs der Feststellung des Katasters ist dasselbe aber von dem Königlichen Kommissarius dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Zahl und das Verhältniß der Klassen gerichtet werden können, sind von dem Königlichen Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen, und zwar hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamtsdeputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden

werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung zu Liegnitz auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 8.

(Zusatz zu §§. 3. und 4. der allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute.)

Die Höhe des aufzusammelnden Reservefonds wird auf 6000 Rthlr., und der gewöhnliche Deichkassenbeitrag für jetzt auf jährlich $2\frac{1}{2}$ Sgr. für den Normalmorgen (d. h. den Morgen I. Klasse) festgesetzt.

§. 9.

(Zusatz zu §. 12. der allgemeinen Bestimmungen.)

Erlaß der Deichkassenbeiträge.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober länger als vier aufeinander folgende Tage durch Rückstau, aufgestautes Binnenwasser, oder Druckwasser-Ueberschwemmung unter Wasser stehen, sind durch Entscheidung des Deichamtes für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen. Der Erlaß kann auf den halben Beitrag beschränkt werden für diejenigen Grundstücke, welche ungeachtet der Ueberschwemmung mindestens den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung nach Ermessen des Deichamtes geliefert haben. Der Erlaß bleibt ganz ausgeschlossen, wenn nach Ermessen des Deichamtes gar kein Schaden durch die Ueberschwemmung verursacht ist.

§. 10.

(Zusatz zu §§. 13—17. der allgemeinen Bestimmungen.)

Natural-Hülfsleistungen.

Die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung, oder wegen Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalhülfsleistungen haben aufgeboten werden können, sollen in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten.

Der Geldbeitrag wird von dem Deichamte und auf Beschwerden von der Regierung endgültig festgesetzt.

§. 11.

(Zusatz zu §§. 24. und 26. der allgemeinen Bestimmungen.)

Aufsichtsrechte der Staatsbehörden.

Das Oberaufsichtsrecht des Staates, soweit es der Regierung als Landespolizeibehörde zusteht, wird über den ganzen Umfang des Verbandes von der Regierung in Liegnitz ausgeübt, welche dem Landrathsamte in Steinau in Betreff

Betreff der zum Deichverbande gehörigen Ortschaften des Steinauer Kreises Aufträge ertheilen kann.

Insbesondere ist die Regierung aber auch befugt, die Verwaltung des Verbandes auf Kosten des letzteren durch Bestellung der erforderlichen Beamten besorgen zu lassen, falls und so lange die Konstituirung des Deichamtes durch Versagung der Wahlen verhindert werden sollte.

§. 12.

Bestimmungen über die Vertretung der Deichgenossen beim Deichamte.

Zum Deichamte bestellen die betheiligten Rittergüter vier, und die betheiligten Gemeinden vier Repräsentanten, und für jeden Repräsentanten einen Stellvertreter nach folgenden Abtheilungen:

1) das Rittergut Bartsch-Culm mit einer Wahlstimme,
= = Urschkau-Canitz mit drei Wahlstimmen,
= = Leschkowitz mit zwei Wahlstimmen,
= = Rostersdorf mit drei Wahlstimmen,
} gemeinschaftlich einen Repräsentanten;

2) das Rittergut Kottwitz mit zwei Wahlstimmen,
= = Pürschen mit zwei Wahlstimmen,
= = Würchland mit drei Wahlstimmen,
= = Wettschütz mit drei Wahlstimmen,
= = Karau mit einer Wahlstimme,
= = Milchau mit zwei Wahlstimmen,
} gemeinschaftlich einen Repräsentanten;

3) das Rittergut Putschlau mit drei Wahlstimmen,
= = Golgowitz mit einer Wahlstimme,
= = Drogelwitz-Reinberg mit drei Wahlstimmen,
= = Weißholz mit zwei Wahlstimmen,
= = Borkau-Sabor mit zwei Wahlstimmen,
} gemeinschaftlich einen Repräsentanten;

4) die Rietschützer Stiftsgüter mit Schabitzen, Illkowitz und Waldvorwerk mit drei Wahlstimmen,
= Simsener Güter mit Gramschütz, Simsen und Waldvorwerk mit drei Wahlstimmen,
das Rittergut Tschirnitz mit Wilhelmsaue mit drei Wahlstimmen,
= Rittergut Kattschütz mit zwei Wahlstimmen,
} gemeinschaftlich einen Repräsentanten;

5) die Gemeinden Urschkau mit zwei, Leschkowitz, Rostersdorf, Kottwitz, Kattschütz, Pürschen und Milchau mit je einer, und Wettschütz mit drei Wahlstimmen, } gemeinschaftlich einen Repräsentanten;

6) die Gemeinden Würchland, Drogelwitz und Weißholz mit je zwei, und Putschlau, Golgowitz und Reinberg mit je einer Wahlstimme, } gemeinschaftlich einen Repräsentanten;

7) die Gemeinden Simsen mit Waldvorwerk zusammen, Rietschütz und Tschirnitz mit je einer, und Bautsch und Priedemost mit je drei Wahlstimmen, } gemeinschaftlich einen Repräsentanten;

8) die Gemeinden Woischau mit drei, Borkau, Sabor, Weidisch, Noswitz, Beuthnig, Ober- und Nieder-Schrepau zusammen, mit je einer Wahlstimme, } gemeinschaftlich einen Repräsentanten.

Die

Die Wahl der gemeinschaftlichen Abgeordneten und ihrer Stellvertreter erfolgt in den vorstehenden Abtheilungen nach der angegebenen Zahl von Wahlstimmen durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Die Wahlperiode ist eine sechsjährige und wechselt mit der regelmäßig im Juni abzuhaltenden Deichamtssitzung. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, und nicht Unterbeamter des Verbandes ist.

Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 13.

Die den Gemeinden ad 5—8. des vorigen Paragraphen zustehenden Wahlstimmen werden von ihren Dorfgerichten geführt. Das Dorfgericht kann den Vorsteher oder ein anderes Mitglied allein mit Abgebung der Stimme beauftragen.

Die Besitzer der Rittergüter ad 1—4. daselbst können ihren Gutsverwalter, Zeitpächter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bei der Wahl bevollmächtigen.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn der Besitzer eines stimmberechtigten Ritterguts den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, so ruhen während seiner Besitzzeit die Wahlstimmen seines Gutes.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, für welches die Regierung nöthigenfalls einen Wahlkommissarius bestellen und eine nähere Wahlinstruktion ertheilen kann, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 14.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, seinen deichpflichtigen Grundbesitz aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

Wenn in einer oder der anderen Abtheilung die Bestellung des Repräsentanten unterbleibt, so sind die bestellten Repräsentanten der anderen Abtheilungen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl für sich allein zu den Wahlen des Deichhauptmanns und Deichinspektors, und mit diesen zu allen Deichamtsbeschlüssen berechtigt.

Das Deichamt ist in solchem Falle aber auch befugt, die fehlende Zahl der Repräsentanten entweder durch zeitweise Einberufung der Stellvertreter anderer

derer Abtheilungen zu ergänzen, oder auch selbst eine Ergänzungswahl aus den wählbaren Deichgenossen des Verbandes vorzunehmen. Die vom Deichamte gewählten Repräsentanten bleiben nur so lange im Amte, bis eine Repräsentantenbestellung von der betreffenden Abtheilung erfolgt ist.

§. 15.

Transitorische Bestimmung.

Der Beschlußnahme des Deichamtes unter Genehmigung der Staatsverwaltungsbehörden bleibt es vorbehalten, ob die zu dem früheren sogenannten provisorischen Steinau-Glogauer Deichverbande geleisteten und noch rückständigen Beiträge nach dem Maaßstabe der jetzigen Deichrolle umgelegt und ausgeglichen, oder nach den für den provisorischen Verband bestandenen Grundsätzen, jedoch unter Berichtigung der provisorischen Deichrolle, nach den Resultaten der jetzigen Vermessungen geordnet und ausgeglichen werden sollen.

Die Anrechnung von Leistungen für den provisorischen Verband auf die Beiträge für den definitiven Bartsch-Weidischer Verband ist unstatthaft.

§. 16.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.) sollen für den Bartsch-Weidischer Deichverband Gültigkeit haben, soweit sie oben nicht abgeändert sind.

§. 17.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin-Anhaltische Eisenbahn, den 26. Juli 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Justiz-Minister: von und zur Mühlen. v. Westphalen. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten: v. Pommer Esche.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)